



Rathaus ■ Postfach 1156 ■ 47547 Bedburg-Hau

Ministerium für Wirtschaft, Industrie,
Klimaschutz und Energie des Landes
NRW - Landesplanungsbehörde
Berger Allee 25
40213 Düsseldorf

(Bl



Änderungsverfahren des Landesentwicklungsplans zum Ausbau der Erneuerbaren Energien

hier: Beteiligungsverfahren vom 23. Juni bis 28. Juli 2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Gemeinde Bedburg-Hau begrüßt den Anlass zur Änderung des Landesentwicklungsplans, da sie den Ausbau an Infrastruktur mit Erneuerbaren Energien seit Jahren aktiv und in enger Zusammenarbeit mit dem Kreis Kleve begleitet.

Ziel 10.2-2 Vorranggebiete für die Windenergienutzung

Gemäß den Berechnungen zum Flächenpotential in den Planungsregionen inkl. zusätzlicher Flächenpotentiale in naturschutzrechtlichen nicht streng geschützten Teilflächen der BSN ist erkennbar, dass der Kreis Kleve mit seinen Flächenkommunen den Hauptanteil in der Planungsregion Düsseldorf übernehmen muss und im Ergebnis einen höheren Anteil am landesweiten Gesamtpotential hätte, als der gesamte Planungsraum des LVR (siehe hierzu die Stellungnahme des Kreises Kleve, S. 2).

In Bedburg-Hau wurde aufgrund der aktuellen politischen Entwicklungen und Anforderungen daher eine Flächenanalyse für die Windenergie beauftragt. Aufgrund der dispersen Siedlungsstruktur, insbesondere der in Teilflächen schachbrettartig angeordneten Wohnhäuser im Außenbereich sowie Einschränkungen durch Fachplanungen (großflächiger Natur- und Landschaftsschutz) sind die Potentiale zur Ausweisung von Konzentrationszonen für die Windenergie stark limitiert. Nach Abzug der harten Tabuzonen bleiben gemäß der Herleitung rd. 708,3 ha als Potentialflächen übrig, in denen mindestens zwei Windenergieanlagen errichtet werden können. Nach Abzug der weichen Kriterien nur noch 272,9 ha. Von diesen Flächen können nur 35,6 ha in Summe als Konzentrationszonen dargestellt werden, was einem Flächenanteil von 5,02% entspricht.

In diesem Ergebnis sind noch keine Flächenabzüge durch Prüfung mit konkurrierenden Belangen der verschiedenen Fachrechte enthalten, die der Pla-

Rathaus

Rathausplatz 1
47551 Bedburg-Hau
Telefon +49 (2821) 660-0
Telefax +49 (2821) 660-52
rathaus@bedburg-hau.de
www.bedburg-hau.de

Öffnungszeiten

Mo-Fr 08:00 - 12:30 Uhr
Mo-Di 14:00 - 16:00 Uhr
Do 14:00 - 18:00 Uhr

Fachbereich

Arbeit und Soziales
Di-Fr 08:00 - 12:30 Uhr
Do 14:00 - 18:00 Uhr

Bankverbindungen

Sparkasse Rhein-Maas
IBAN
DE96 3245 0000 0005 0129 43
BIC
WELADED1KLE

Volksbank Kleverland eG
IBAN
DE15 3246 0422 0200 2080 13
BIC
GENODED1KLL

Volksbank an der Niers eG
IBAN
DE86 3206 1384 0900 0040 10
BIC
GENODED1GDL

Postbank Köln
IBAN
DE70 3701 0050 0024 0115 00
BIC
PBNKDEFF

nung entgegenstehen oder nicht überwunden werden könnten. Hierzu gehören unter anderem der Artenschutz, militärische Sicherheit, Bodendenkmalpflege etc. Des Weiteren kommen Anlagenanzahl und erzeugbare Energiemenge (Netzanschlussmöglichkeiten) zur Bewertung hinzu. Unter Berücksichtigung von Raumstruktur und Schutzgebietskulisse sowie den derzeitigen gesetzlichen Vorgaben durch den Windenergieerlass und Gesetze, wird es der Gemeinde Bedburg-Hau kaum möglich sein, innerhalb ihrer Möglichkeiten der Windenergie in substantieller Weise Raum zu schaffen oder zu den bislang angesetzten Flächenwerten für den Kreis Kleve, s.o., angemessen beitragen zu können. Ergebnis wäre, dass im Rahmen einer Flächenumverteilung eine andere Kommune im Kreis Kleve die Verminderung der Flächenanteile in Bedburg-Hau einen Flächenüberhang rechnerisch abbilden müsste, um das Defizit zu kompensieren mit dem Ziel, das berechnete Flächenpotential für den Kreis Kleve erreichen zu können. Inwieweit bei einem solchen Planungsansatz von einer planerisch angemessenen Lösung mit dem Anspruch an einen sachgerechten Ausgleich zwischen Flächen zur Nutzung der Windenergie und den übrigen Belangen und nicht zuletzt der Entwicklungsfähigkeit der betroffenen Kommunen mit Überhangskapazitäten ausgegangen werden kann, ist zu bezweifeln.

Grundsatz 10.2-5 Landesentwicklungsplanänderung und Regionalplänen parallel durchführen und abschließen

Es ist zu begrüßen, dass die Änderungsverfahren für den Regional- und Landesentwicklungsplan parallel verlaufen. Inwiefern durch ein solches Verfahren ein zügiger Ausbau der Windenergie ermöglicht wird, ist aus folgenden Gründen zu bezweifeln. Zunächst wird der Artenschutz vernachlässigt, durch den die Vollzugsfähigkeit von Flächen ausgehebelt oder eingeschränkt werden kann. Des Weiteren nützt eine Flächenausweisung nichts, wenn die erforderliche Infrastruktur, bestehend etwa aus Leitungen und Umspannwerken, die gewünschte, produzierte Menge Energie nicht aufnehmen werden kann, weil dies die vorhandenen Leitungssysteme mit ihren Kapazitäten nicht hergeben. In Bedburg-Hau werden zurzeit Bestandwindenergieanlagen abgestellt mit der Begründung seitens der Energieerzeuger, in deren Netz einzuspeisen ist, dass bereits genügend Strom im Netz vorhanden ist. Das bedeutet im Umkehrschluss, dass, selbst wenn die o.g. Planänderungen im Zeitplan bleiben, die Vollzugsfähigkeit des Ziels, einen schnelleren Ausbau mit Erneuerbaren Energien zu erzeugen, durch die fehlende Infrastruktur (Trassen, Leitungen) und fehlenden gutachterlichen Bewertungen der vorgeschlagenen Flächen zumindest in Bedburg-Hau (Artenschutz etc.) konterkariert und daher als Instrument fraglich ist.

Grundsatz 10.2-7 Windenergienutzung in waldarmen Gemeinden

Die Gemeinde Bedburg-Hau zählt mit 9% Waldanteil zu den waldarmen Kommunen. Die vorhandenen Waldgebiete dienen dem Sichtschutz, dem Lärmschutz, dem Klimaschutz, der Erholung, dem Schutz naturkundlicher, wissenschaftlicher und kultureller Objekte und sind im Gelände der Rheinischen Landeskliniken Bestandteil des Denkmalschutzbereiches. Daher empfehle ich die Streichung „planerisch vertretbar“, so dass die Errichtung von Windenergieanlagen in der Gemeinde Bedburg-Hau im Wald nicht möglich wird. In Bedburg-Hau haben die vorhandenen Waldflächen eine hervorgehobene Bedeutung für den Freiraum, die Waldfunktionen, den Erhalt der biolo-

gischen Vielfalt und dem Biotopverbund und sollten daher zwingend freigehalten werden.

Ziel 10.2-8 Windenergienutzung in Bereichen für den Schutz der Natur

In Bedburg-Hau liegt mit einem großen Flächenanteil das Vogelschutzgebiet DE-4203-401 „Unterer Niederrhein“ und das FFH-Gebiet DE-4203-302 „Kalflack“. Gemäß den ersten Untersuchungen im Rahmen der Erstellung des Gutachtens zur Windenergie in Bedburg-Hau kommen im erstgenannten Schutzgebiet insbesondere planungsrelevante und windenergiesensible Arten vor. In Teilen des Vogelschutzgebietes „Unterer Niederrhein“ hat hier der Steinkauz einen bedeutsamen Lebensraum und liegt ein Schwerpunktvoorkommen von Sing- und Zwergschwan vor. Das FFH-Gebiet hingegen ist ein Bruthabitat für zahlreiche gefährdete Vogelarten wie der Eisvogel. Gleichzeitig stellt es einen Überwinterungslebensraum für Sing- und Zwergschwan, Löffel- und Krickente sowie Zwerg- und Gänsesäger dar.

Die im Biotopkataster des LANUV erfassten Strukturen, die geschützten Biotope und auch die geschützten Landschaftsbestandteile bieten Habitate für die heimische Fauna dar. Neben zahlreichen Vogelarten sind insbesondere verschiedene Fledermausarten wie Breitflügel-, Wasserfleder-, Rauhauffleder-, Zwergfledermaus, Großer Abendsegler und das Braune Langohr sowie die Kreuzkröte und die Zauneidechse zu finden.

Aus Gründen des Erhaltes der biologischen Vielfalt und heterogener Lebensraumstrukturen wird daher angeregt, die BSN-Gebiete nur nach Einzelfallprüfung zur Genehmigung von Windenergie und PV zuzulassen, da aus oben genannten Gründen in den Schutzgebieten nicht ausgeschlossen werden kann, dass eine erhebliche Beeinträchtigung durch Windenergieanlagen vorliegt. Eine Reduktion des Artenschutzes, der nur noch ausgewählte Tierarten in den Fokus der Schutzbedürftigkeit bringt, ist an dieser Stelle kontraproduktiv zu den Bemühungen und Planungen der letzten Jahrzehnte, den Artenschutz und die Artenvielfalt zu erhalten und weiter zu fördern.

FFSP stellen eine deutlich geringere Beeinträchtigung dar, weshalb nicht grundsätzlich der Windenergie Vorrang zu geben ist, sondern im Einzelfall abzuwägen ist, ob statt Windenergie, die deutlich weniger störungsintensive FFSP in einem Schutzgebiet zugelassen werden sollte und letztlich ein Energiemix realisiert wird, der die erneuerbaren Energiepotentiale angemessen und abgewogen zum Einsatz bringt.

Grundsatz 10.2-9 Berücksichtigung bestehender Windenergiestandorte und kommunale Windenergieplanungen

Die Gemeinde Bedburg-Hau verfügt bereits über einen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“, an dem sie weiterhin festhält. Darüber hinaus ermöglicht sie infolge der Untersuchungsergebnisse der Prüfung der Windenergie in Bedburg-Hau (keine Konzentrationszonen mehr möglich, Flächenanteil bei rd. fünf Prozent als Potentialflächen nach Abzug harter Tabuzonenkriterien), dass zumindest Einzelanlagen nach BlmschG genehmigt werden können. Die Konzentrationszonen sollten aufgrund der Öffnung der Gemeinde für die Errichtung von Einzelanlagen angerechnet werden, da diese Flächen zumindest vollzugsfähig sind.

Ziel 10.2-12 Windenergienutzung in Industrie- und Gewerbegebieten

Die Zulässigkeit von Windenergieanlagen in Industrie- und Gewerbegebieten ist zu begrüßen, wenngleich zu klären ist, auf welcher Grundlage zur Definition von Industrie- und Gewerbegebieten zurückgegriffen wird.

Ziel 10.2-14 Raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum

Es wird angeregt, dass Windenergie und FFSP im BSN gleichbehandelt wird.

Ziel 10.2-15 Inanspruchnahme von hochwertigen Ackerböden für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie

Die Flächen für raumbedeutsame FFSP sollten nicht seitens der Landes- oder Regionalplanung festgelegt werden, da der Kommune an dieser Stelle die Planungshoheit obliegen sollte, im Rahmen eines Bauleitplanverfahrens abzuwägen, ob der entsprechende Boden weiterhin der Produktion von Nahrungsmitteln oder zur Erzeugung Erneuerbarer Energien dienen soll. Der regionalen Lebensmittelproduktion (regionale Wirtschaftskreisläufe, Wertschöpfungsketten etc.) sollte daher im Landesentwicklungsplan kein geringerer Stellenwert eingeräumt werden als der Produktion von Energie, so dass Landwirte nicht künftig dazu tendieren müssen, ihr Land der Energieproduktion zuzuführen, anstelle der Nahrungsmittelproduktion. Dies wäre gerade bei weiterer Bevorzugung und auch finanziellen Förderung der Erneuerbaren Energien die Konsequenz. Des Weiteren ist davon auszugehen, dass bei einer Bewertung des Bodens als Kriterium zur Zulässigkeit von FFSP, ähnlich der Tabuzonenkriterien bei der Windenergie, davon ausgegangen werden muss, dass es rechtlich dauerhaft nicht standhält und durch Rechtsprechung ausgehebelt werden wird, weil Einzelfallbetrachtungen nicht ausreichend berücksichtigt wurden.

In Bedburg-Hau ist ein sehr hoher Anteil der Böden mit einer Wertigkeit von >55 Bodenpunkten, die es zu erhalten gilt, weshalb das Ziel 10.2-15 nicht nur auf raumbedeutsame Freiflächenanlagen, sondern auf alle Freiflächenanlagen angewendet werden sollte.

Grundsatz 10.2.17 Besonders geeignete Standorte für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum

Gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 8 BauGB werden als Korridore für PV-Nutzungen entlang der Hauptverkehrswege 200m angesetzt. Gemäß LEP-Änderung soll diese Fläche aus rechtlich nicht nachvollziehbaren Gründen auf 500 m ausgeweitet werden. Dies bedeutet einmal einen Widerspruch zum BauGB und damit zur Umsetzung vor Ort, da das BauGB zu PV-Nutzungen 200m ansetzt. Die Landesplanung verstärkt hierdurch ein Umsetzungsproblem der Kommunen, weil die entsprechenden Gesetze und Fachgesetze nicht aufeinander abgestimmt sind, sondern sich in Teilen sogar widersprechen, wie vorab erläutert.

Des Weiteren wird nicht nur das Landschaftsbild überfrachtet und die anderen Funktionen der Landschaft wie die landschaftsorientierte Erholung zurückgestellt. Da Bedburg-Hau aber auch für viele Touristen aus den Ballungsgebieten, hier insbesondere durch seine Radwege und Radwegearbindungen, viele Möglichkeiten zur Erholung bietet, ist in Frage zu stellen, ob ein Korridor von 500m nicht den Erholungswert unwiederbringlich zerstört.

In Bedburg-Hau ist darüber eine Errichtung an Bundesfernstraßen und Landesstraßen kaum möglich, weil sich die Siedlungsstruktur in Teilen über viele Jahrzehnte entlang der Hauptverkehrsachsen entwickelt hat. Die bestehenden „Lücken“ mit PV-Anlagen zu füllen, führt zu einer hohen Raumbelastung, deren Belastungsgrenze nicht weiter definiert und inhaltlich ausgeführt wurde, so dass nicht abschließend bewertet werden kann, ob bei den vorhandenen Siedlungsstrukturen eine zusätzliche Belastung für die Siedlungsstrukturen verkraftbar ist oder nicht.

Die Nutzung von Windenergiebereichen für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergieanlagen ist aus Sicht der Gemeinde Bedburg-Hau kein konfliktfreier Raum, da eine Begutachtung der Eignungsfähigkeit und damit Vorrangigkeit mit den BSN, Waldbereichen oder wertvollen Böden nicht stattfindet. Es findet keine fach- und sachgerechte Abwägung statt, die jedoch in anderen Planungsbereichen vorgeschrieben wird und daher auch bei der Prüfung auf Umsetzungsfähigkeit von Flächen für Erneuerbare Energien Anwendung finden sollte. Stichworte zu einer Umsetzungsfähigkeit sind hier nachhaltiges Boden- und Flächenmanagement sowie die Planungshoheit der Kommunen zur Flächennutzung.

Grundsatz 10.2-18 Freiflächen-Solarenergie im Siedlungsraum

Es ist zu begrüßen, FFSP zur Arrondierung und als untergeordnete Nutzung im Siedlungsraum einzusetzen. Dies ist jedoch bereits über das Instrument der Bauleitplanung möglich. Die untergeordnete Nutzung ist erforderlich, um die Zersiedlung und Nutzung von ASB und GIB nicht in der Hauptsache für Energieerzeugungsanlagen zu nutzen und damit die Flächen für ASB und GIB zu reduzieren. Es wäre empfehlenswert, den Freiraum bewusst nicht priorisiert für die Erzeugung von Energie zu nutzen, weshalb die Anbindung an GIB und ASB zu bevorzugen ist, um den Freiraum zu erhalten.

Mit freundlichen Grüßen



Anlagen

- Flächenanalyse für Bereiche für die Windenergie im Gemeindegebiet Bedburg-Hau